

Gemeinde Königsmoos

Satzung zur Regelung von Entschädigung für ehrenamtliche Tätige bei den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Königsmoos

Die Gemeinde Königsmoos erlässt aufgrund Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 11 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die in den gemeindlichen Feuerwehren ehrenamtlich tätigen Feuerwehrgerätewarte und ehrenamtlich tätigen Kommandanten und deren Stellvertreter erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen von Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG.
- (2) Mit den Zahlungen nach Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 2 Zahlungsweise der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos. Sie wird einmal jährlich im Dezember auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen.

§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die gewählten und bestellten ehrenamtlichen Kommandanten der Feuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Art. 11 BayFwG i.V.m. § 11 AVBayFwG in Höhe des dort jeweils festgeschriebenen Satzes. Die stellvertretenden Kommandanten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des dort jeweils festgeschriebenen Satzes.
- (2) Die Feuerwehrgerätewarte erhalten 70 % der Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Kommandanten nach Art. 11 BayFwG i.V.m. § 11 AVBayFwG.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Königsmoos, den 10.06.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marco Meir', written in a cursive style.

Marco Meir, 1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 10.06.2026 in der Gemeindeverwaltung und auf der Homepage www.koenigsmoos.de zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde auf der Homepage der Gemeinde Königsmoos unter „Amtliche Bekanntmachungen“ hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 10.06.2026 online veröffentlicht und am 25.06.20026 online wieder gelöscht.